

## 3.

## Miszellen.

**Die Anfänge des Klarissenordens.**

In Bd. XXIII S. 626 — 629 dieser Zeitschrift bespricht Lempp unseren Aufsatz, den die Römische Quartalschrift (Bd. XVI S. 93 — 124) unter obigem Artikel veröffentlicht hat. Die Besprechung Lempps veranlaßt uns zu diesen Bemerkungen:

1. Wir halten nicht für die „Hauptsache, daß die 1253 bestätigte Regel nicht von Franziskus 1224 verfaßt worden, daß vielmehr die von Franz gegebene formula vitae etwa 1219 beiseite geschoben worden“ (S. 626); wir fassen am Schlusse (S. 122) die Hauptsache in die Worte: „Zwei Männer werden mit Recht die Stifter des Klarissenordens von Urban IV. genannt, Franziskus und Hugolinus. Die erste Regel schweigt über mehrere Punkte, besonders über das Recht der Klöster, Besitzungen anzunehmen, und hier haben wir das Feld für die sich in den nächsten Jahrzehnten vollziehende Entwicklung; es entstehen zwei Familien, und in ihnen kommen die jedem Stifter eigentümlichen Anschauungen zur Geltung. Die Regel vom Jahre 1253 birgt den Geist und das Ideal des hl. Franziskus, die Regel der Urbanistinnen repräsentiert seinen Freund und Ratgeber Hugolinus.“ Wir sehen den Hauptfehler der Darstellung Lempps darin, daß er diese zweifache Entwicklung und zwei Familien nicht berücksichtigt, wie es scheint, auch nicht gekannt hat; sonst hätte er nicht (S. 243) in seinem größeren Aufsätze gesagt, daß „die Regel<sup>3</sup> Regel<sup>2</sup> vollständig verdrängt habe“, und daß „Regel<sup>3</sup> die frühere Regel so verdrängt, daß man jetzt allerdings, wenn man von der Klarissenregel spricht, nur R<sup>3</sup> meint, gleich als hätte es nie eine andere gegeben“ (S. 233). Der größere Teil der Klarissen befolgt nicht R<sup>3</sup>.

2. Sind die Klarissen ursprünglich Benediktinerinnen gewesen? (zu S. 627). Lempp sagt: „Was den Punkt betrifft, so geht es doch nicht an, die 1243 gegebene Deutung schon auf den Ursprung zurückzuschieben“; es handelt sich um eine schon früher vom Gesetzgeber selbst gegebene Deutung, welche 1243 von Innocenz IV. nur wiederholt wird. — Lempp fügt hinzu: „In der Verpflichtung zur Regel Benedikts war von Anfang an — allerdings stillschweigend — für die Klarissen die Möglichkeit des Güter-

erwerbs zugegeben. Das ist der springende Punkt.“ Dafs die Worte „*regulam B. Benedicti tradimus observandam*“ nicht den Zweck haben, die Möglichkeit des Gütererwerbs zugeben, folgt daraus, dafs die erste Regel, welche den Gütererwerb faktisch zugibt, statt jener Worte sagt „*regulam sancti Francisci*“ (S. 111); dieser Umstand beweist deutlich, dafs die fraglichen Worte nur den von Innocenz IV. angegebenen Sinn und Zweck haben.

3. Lempp sagt (S. 628): „Ich weifs wohl, dafs man später mit derartigen Unterscheidungen den Wahrheitssinn zu betäuben und die Gewissen zu beruhigen suchte: das Eigentum soll der römischen Kirche oder den Schenkern oder der Stadtgemeinde zustehen, die Klöster aber sollen den Besitz und Gebrauch haben.“ Ist die Unterscheidung von *dominium* und *usus* eine Betäubung des Wahrheitssinnes? Nikolaus III. sagt in seiner Dekretale „*Exiit qui seminat*“ von dieser der „*civilis providentia*“ unbekanntem Trennung: „*Retentio dominii talium rerum cum concessione usus facta pauperibus non est infructuosa domino, cum sit meritoria ad aeterna et professioni pauperum opportuna*“; kann man diesen Standpunkt nicht festhalten und verteidigen?

4. Lempp sagt (S. 628): „Also ich halte daran fest: 1218 noch hatten die von Franz inspirierten Klarissen die Absicht, tatsächlich nichts zu besitzen; . . . wenn dann 1219 sogar ein Wald für die Klarissen ins Eigentum der römischen Kirche aufgenommen wird, so ist ein Unterschied vorhanden zwischen dem, was beabsichtigt war, und dem, was ausgeführt wurde?“ Aber es handelt sich in dem gröfseren Aufsätze S. 197 nicht um das, was beabsichtigt, sondern um das, was angeordnet war; Lempp sagt daselbst: „es war etwas ganz anderes, was ausgeführt wurde, als was angeordnet worden war“; und wir zeigen (S. 106), dafs „es ganz dasselbe ist, was ausgeführt wurde und was angeordnet worden“.

5. Lempp sagt (S. 629): „Dafs Franz an der Abfassung von R<sup>1</sup> nicht selbst beteiligt war, das geht aus dem von mir besprochenen päpstlichen Schreiben, wozu noch das Zeugnis 1. Cel. n. 20 tritt, unwidersprechlich hervor“; jene Schreiben und jenes Zeugnis berühren in keiner Weise unsere „Annahme, dafs Franziskus bei Abfassung derselben mit tätig gewesen“; aus den Änderungen, welche nach dem Tode des hl. Franziskus getroffen wurden, haben wir festzustellen versucht, „in welcher Weise und Richtung er eingewirkt hat“ (S. 104).

6. Lempp schließt (S. 629): „Auf den Ton einzugehen, den Lemmens mir gegenüber anzuschlagen für gut befunden hat, verschmähe ich.“ Wo wäre dieser „Ton“? Etwa da, wo wir den Nachweis führen, dafs die der hl. Klara untergeschobene „leicht-

fertige Behandlung der geschichtlichen Tatsachen“ anderswo zu suchen ist?

Rom, den 13. Januar 1903.

P. Leonhard Lemmens, ord. fr. min.

Auf diese Erwiderung sei mir eine kurze Antwort gestattet:  
 ad 1. Wer meinen Aufsatz über die Anfänge des Klarissenordens mit dem vergleicht, was vorher über diesen Gegenstand gedruckt vorlag, der mag ermessen, ob ich ein Recht hatte, das als Hauptsache, d. h. Hauptergebnis meiner Arbeit zu bezeichnen, was ich im letzten Heft dieser Ztschr. genannt habe, und wer dann meine Arbeit mit der von Lemmens vergleicht, der mag urteilen, ob dieser mit Recht den Tadel ausspricht, dafs ich die zweifache Entwicklung der Anfänge nicht erkannt habe; das Verdienst, meine Untersuchung zeitlich weitergeführt und dadurch ergänzt zu haben, bestreite ich ihm natürlich nicht.

ad 2. Die Änderung der Worte „regulam S. Benedicti“ in „Sti. Francisci“ in der Regel von 1245 beweist gar nichts, als höchstens das, dafs man damals d. h. 1245 jenen Worten der ersten Regel den ja von Innocenz IV. schon 1243 gegebenen Sinn beilegen wollte. Dafs das nicht der ursprüngliche Sinn ist, zeigt der vorher schon massenhafte und stets mit bestem Gewissen erfolgte Gütererwerb.

ad 4 und 5. Hier kann ich nur auf den Wortlaut der Quellen hinweisen. Dieser ist so klar, dafs ich die von Lemmens so zuversichtlich aufgestellten Behauptungen getrost dem Urteil der Sachverständigen überlassen darf.

ad 3 und 6. Darauf antworte ich nicht. Wer heute noch und auf solche Weise jene Spitzfindigkeiten vertritt, der hat einen so völlig anderen Begriff von dem, was ehrlich und wahrhaftig ist, dafs ich eine Auseinandersetzung für fruchtlos halten mufs.

Neckarsulm, den 21. März 1903.

E. Lempp.

### **Eine vermeintliche Schrift Calvins: — ein Werk Johannes a Lascos.**

In die Opera Calvins (Corpus Reform.) ist eine kleine Schrift aufgenommen worden, die nicht von Calvin verfaßt ist. Es handelt sich um das Breve et clarum doctrinae de coena Domini compendium (Corp. Ref. Op. Calv. IX 677—688). Dafs die in dieser kleinen Schrift vorgetragene Abendmahlslehre im wesent-